



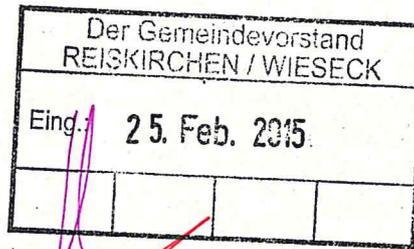
Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen · Die Landrätin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
Schulstr. 17  
35447 Reiskirchen



Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen  
Heike Wortmann  
Bachweg 9, Raum 004  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2239  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen  
902.4114

Ihre Nachricht vom  
17.12.2014

Mein Zeichen  
14/901-10/16

Datum  
19. Februar 2015

## Haushaltssatzung mit -plan 2015 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2015 der Gemeindewerke Reiskirchen.

Im Haushaltsjahr 2015 ist ein Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 399 TEuro veranschlagt. Ab 2016 werden Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses erwartet.

Das von Ihnen vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist unter Beachtung dieser Verfügung sowie der Erlasse des HMdIS vom 06.05.2010 (Leitlinienerlass), vom 03.03.2014 (Herbsterlass) sowie vom 29. Oktober 2014 (Finanzplanungserlass) fortzuschreiben.

Es ist erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren - unter Umständen auch unpopulären - Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Reiskirchen nachhaltig zu entlasten.

...2

Landkreis Gießen  
Die Landrätin  
Postfach 11 07 60  
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0  
Fax 0641 33448  
E-Mail info@lkgi.de  
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen  
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67  
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01  
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



**Der Abbaupfad ist zwingend einzuhalten.** Im Haushaltsvollzug ist darauf zu achten, dass der diesjährig veranschlagte Fehlbetrag nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist durch geeignete Maßnahmen frühzeitig gegenzusteuern.

Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

Zur Unterstützung Ihrer Konsolidierungsbemühungen verbinde ich meine Haushaltsgenehmigung mit folgenden Auflagen:

1.

Gebührenhaushalte sind darauf hin zu überprüfen, ob in konsequenter Anwendung des Äquivalenzprinzips durch eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessenere Kostendeckung erreicht werden kann. Dabei sind die inneren Verrechnungen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob alle Leistungen zukünftig in vollem Umfang erbracht bzw. letztlich über angemessene Gebühren finanziert werden müssen, oder ob wegen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Einschnitte im Leistungsangebot unvermeidlich werden.

**Nach den Planzahlen 2015 beträgt die Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der internen Leistungsverrechnung 81%.**

**Mit der im Haushaltssicherungskonzept 2015 festgeschriebenen jährlichen Gebührenanpassung wird sich der Kostendeckungsgrad weiter verbessern.**

**Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den ungedeckten Aufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) der Kindertageseinrichtungen liegt laut Haushaltsplanung 2015 bei 22 %.**

**Die mit der Änderung der Gebührenordnung zur Benutzung der Kindertagesstätte zum 01.08.2015 beschlossenen Anhebungen der Benutzungsgebühren werden zur Ergebnisverbesserung beitragen.**

**In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 ist die Kostendeckung des Produktes erneut zu überprüfen oder gemäß Punkt 8 des Leitlinienerlasses vom 06. Mai 2010 ein nachhaltiger und nachvollziehbarer Kompensationsplan vorzulegen.**

**Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden von dem Eigenbetrieb „Gemeindewerke Reiskirchen“ wahrgenommen.**

**Mit dem Haushalt 2016 bitte ich um Vorlage einer Bestätigung, dass die Gebühren gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAG kostendeckend kalkuliert wurden.**

2.

Soweit noch spezielle Einnahmemöglichkeiten bestehen, sind diese im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Die Grenzen der Vertretbarkeit hinsichtlich der Höhe der Entgelte sind nach oben auszuschöpfen, um möglichst Kostendeckung zu erreichen.

3.

Die Personalaufwendungen sind im Jahr 2015 um 169 T€ (3 %) auf 4.970.069 € gesunken. Ohne die berücksichtigte Steigerung der Tarifentgelte sowie der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte würden die Personalausgaben noch deutlicher sinken.

Der wesentliche Anteil des Gesamtpersonalbedarfes entfällt auf die Kindertageseinrichtungen und ist von der Gemeinde nur bedingt steuerbar. 42,35 der insgesamt 83,79 Stellen sind im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen angesiedelt und auf die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach dem KiFöG zurückzuführen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Personalausgaben weiterhin bei den Konsolidierungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

4.

Über die Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistungen können bei den Konsolidierungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich, wie dies z.B. bei Lohnkostenzuschüssen der Fall sein kann. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Im Übrigen ist durch die Gemeinde Reiskirchen bei allen freiwilligen Leistungen folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Interesses sicher?

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass der Ausbau der Breitbandversorgung grundsätzlich eine freiwillige Leistung ist. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Breitbandversorgung mittlerweile zu einer wichtigen Infrastrukturleistung zählt, deren Existenz über die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und Wohnort entscheidet. Insofern halte ich es für angemessen, dass die Kommunen Strategien verfolgen, die zu einem kostengünstigen Ausbau eines zukunftsfähigen Breitbandnetzes führen.

5.

Es ist erforderlich, im Investitionsbereich nach wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden. Der Finanzhaushalt muss daher einer kritischen Prüfung im Hinblick darauf unterzogen werden, ob sämtliche veranschlagten Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltslage zu vereinbaren sind oder aber zurückgestellt werden sollten. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch hohe Folgekosten (Schuldendienst, Personal- und Betriebskosten) den Haushalt zusätzlich belasten. Es ist verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Investitionsmaßnahmen zu strecken bzw. auf künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Nach Punkt 5 des Leitlinienerlasses ist eine Nettoneuverschuldung bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Um auch außerhalb der Haushaltsgenehmigungsverfahren verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen nehmen zu können, soll bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung eingesetzt werden.

**Durch die 2015 geplante Kreditaufnahme entsteht eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.016.273 Euro.**

**Unter Anwendung des oben zitierten Erlasses des HMdIS verbinde ich meine Genehmigung der Kreditaufnahme mit dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO. Es ist dringend erforderlich, alle geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vor der Auftragsvergabe unter einem äußerst kritischen Maßstab nochmals auf die zwingende Notwendigkeit der Umsetzung hin zu überprüfen.**

**Mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung sind der Pflichtcharakter der Investition sowie deren Unaufschiebbarkeit darzulegen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.**

**In Ihrem eigenen Interesse weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Einzelgenehmigung so frühzeitig zu stellen ist, dass der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der eingereichten Unterlagen zeitlich möglich ist.**

6.

Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Gesetzliche Ansprüche sind darauf hin zu untersuchen, wie sie am besten zu erfüllen sind. Standardabsenkungen können die Folge sein.

7.

Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht unmittelbar benötigt werden, sind auf ihre Veräußerbarkeit hin zu überprüfen (§ 109 HGO).

8.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

9.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist Gebrauch zu machen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht.

**Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen. Aus den Berichten sollte hervorgehen, inwieweit die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltslage hat.**

Gemäß § 112 Abs. 9 soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Im Erlass des HMdIS vom 03. März 2014 wird unter Ziffer 2 ausgeführt, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen sind, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Für die Genehmigung des Haushalts 2015 bedürfe es damit eines aufgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 2012.

Mit Erlass vom 28. Januar 2015 hat das HMdIS die Möglichkeit eingeräumt, die Genehmigung zu erteilen, sofern die säumigen Kommunen zusichern, bis 31. Dezember 2015 die fehlenden Jahresabschlüsse aufzustellen.

**Die Gemeinde Reiskirchen verfügt ab dem Rechnungsjahr 2009 über keinen aufgestellten Jahresabschluss. Mit Schreiben vom 13. Februar 2015 hat sich die Gemeinde Reiskirchen verpflichtet, die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012 spätestens zum 31.12.2015 aufzustellen. Hierbei ist folgender Zeitplan vorgesehen:**

**Jahresabschluss 2009 - Aufstellungsbeschluss am 31.03.2015  
Jahresabschluss 2010 - Aufstellungsbeschluss am 30.06.2015  
Jahresabschluss 2011 - Aufstellungsbeschluss am 29.09.2015  
Jahresabschluss 2012 - Aufstellungsbeschluss am 22.12.2015**

Nach den vorgenannten Terminen sind mir die Aufstellungsbeschlüsse unverzüglich vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 49 HVwVfG. Gründe für einen Widerruf können insbesondere das Nicht-Einhalten der Vorlagentermine für die Aufstellungsbeschlüsse sein.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein wird. **Insbesondere wird die Genehmigung nur erfolgen können, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 zum 31.12.2015 erfolgt.**

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider  
Landrätin

Anlage

## Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2015 gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

I. gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**1.238.850,00 Euro**

(in Worten: Eine Million zweihundertachtunddreißigtausendachthundertfünfzig Euro).

**Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 HGO.**

II. gemäß § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2015 veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**3.000.000,00 Euro**

(in Worten: Drei Millionen Euro).

III. gemäß der §§ 115 und 103 HGO für die im Wirtschaftsplan 2015 der Gemeindewerke Reiskirchen für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**219.417,00 Euro**

(in Worten: Zweihundertneunzehntausendvierhundsiebzehn Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

  
Anita Schneider  
Landrätin

